

Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen und dass angebliche politische Beweggründe nicht als Grund anerkannt werden, Anträge auf die Auslieferung mutmaßlicher Terroristen abzuweisen;

11. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, unter voller Achtung der Rechtsgarantien im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn auf Grund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person die Begehung terroristischer Handlungen geplant, erleichtert oder daran mitgewirkt hat;

12. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

13. *betont*, dass jeder ungeachtet der nationalen Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder einer sonstigen Unterscheidung Anspruch auf Schutz vor Terrorismus und terroristischen Handlungen hat;

14. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die immer engeren Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die daraus folgende Begehung schwerer Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub, und ersucht die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, dieser Frage weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und zu der möglichen Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Opfer des Terrorismus sowie zu Mitteln und Wegen zur Rehabilitation von Opfern des Terrorismus und zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen, mit dem Ziel, seine Erkenntnisse in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zur Frage des Terrorismus und von dem Abschlussbericht der Sonderberichterstatterin der Unterkommission über Terrorismus und Menschenrechte³⁶³;

17. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, an die Prüfung dieser Frage und an die Durchführung von ihm etwa übertragenen Studien über den Terrorismus sowie an seine Tätigkeiten zur Frage des Terrorismus auf umfassende Weise heranzugehen und dabei insbesondere den in dieser Resolution aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der schwerwiegenden Auswirkungen des Terrorismus auf den Genuss der Menschenrechte durch den Einzelnen volle und gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 59/196

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³⁶⁴.

59/196. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³⁶⁵ und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2004/81 vom 21. April 2004³⁶⁶,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶⁷ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische

³⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁶ Ebd., 2004, *Supplement No. 3* (E/2004/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁶³ E/CN.4/Sub.2/2004/40.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen stärken sollen,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt wurden,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst und dass Möglichkeiten zum Ausbau der Zusammenarbeit bestehen,

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene möglichst große Wirkung entfaltet,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶⁸,

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen nationaler Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *erkennt daher an*, dass Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte, wobei auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Menschenrechts-Vertragsorganen der Vereinten Nationen einerseits und regionalen Organisationen und Institutionen, namentlich dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Liga der arabischen Staaten, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker andererseits;

7. *begrüßt außerdem*, dass das Amt des Hohen Kommissars Regionalvertreter in Subregionen und in Regionalkommissionen einsetzt;

8. *begrüßt ferner* die Fortschritte, die beim Abschluss regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis

a) von den positiven Erfahrungen der regionalen und subregionalen Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Süd-, Zentral- und Ostafrika, deren Ziel es ist, die nationalen und subregionalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken;

b) von der Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Stärkung ihres Menschenrechtssystems gewährt, und begrüßt in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und die Einsetzung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker;

c) von dem erweiterten und nützlichen Austausch konkreter einzelstaatlicher Erfahrungen auf der elften und zwölften Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatischen und pazifischen Region, die vom 25. bis 27. Februar 2003 in Islamabad beziehungsweise vom 2. bis 4. März 2004 in Doha abgehalten wurden und bei denen es um die Umsetzung des Rahmens für regionale technische Zusammenarbeit für die asiatisch-pazifische Region ging, der zur Stärkung der Förde-

³⁶⁸ A/59/323.

ung und des Schutzes der Menschenrechte in der Region beiträgt;

d) von den Tätigkeiten im Rahmen des Regionalprojekts des Amtes des Hohen Kommissars für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der lateinamerikanischen und karibischen Region und von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars, der Organisation der amerikanischen Staaten und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission;

e) von den Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Liga der arabischen Staaten sowie von der Absicht, im Anschluss an die vor kurzem erfolgte Verabschiedung der Arabischen Charta der Menschenrechte zusammen mit der Liga der arabischen Staaten ein breiter angelegtes Programm für technische Zusammenarbeit auszuarbeiten;

f) von der kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, namentlich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europarat und der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf Aktivitäten auf Landesebene, sowie von den Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und dem Amt des Hohen Kommissars über die Finanzierung von Projekten der technischen Zusammenarbeit;

9. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des überarbeiteten mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³⁶⁹ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Amtes, die nationalen Schutzsysteme im Einklang mit Maßnahme 2 des Reformprogramms des Generalsekretärs³⁷⁰ zu stärken;

³⁶⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 6* und Korrigendum (A/57/6/Rev.1 und Corr.1).

³⁷⁰ Siehe A/57/387 und Corr.1.

12. *bittet* den Generalsekretär, in den Bericht, den er der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die seit Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁶⁸ im Hinblick auf die Verstärkung des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen, konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 59/197

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 142 Stimmen ohne Gegenstimme bei 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³⁷¹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kirgistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen,

³⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Timor-Leste, Türkei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.